KOLLER AUKTIONEN - BEDINGUNGEN FÜR DEN EINLIEFERER VON OBJEKTEN FÜR ONLINE-AUKTIONEN (IBID)

Der Auftraggeber (nachstehend „Einlieferer") erteilt der Koller Auktionen AG, Zürich (nachstehend „Koller" oder „Auktionator") den Auftrag, die im Auktionsvertrag aufgeführten Objekte (nachstehend „Objekt(e)") in seinem Namen für seine Rechnung zu den folgenden Bedingungen an Käufer (gemäss Definition in Ziff. 1 unten) zu verkaufen:

Präambel

Die Durchführung der Online-Auktion und die Nutzung der Webseite (gemäss Definition in Ziff. 6 unten) richten sich nach den Online-Auktionsbedingungen (gemäss Definition in Ziff. 6 unten).

1. Rechtsstellung der Parteien

Die Objekte werden durch Koller im Namen und für Rechnung des Einlieferers versteigert. Koller handelt in fremdem Namen und auf fremde Rechnung als direkte/unmittelbare Stellvertreterin des Einlieferers im Sinne von Art. 32 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts („OR"). Mit dem Zuschlag gemäss Ziff. 3 entsteht betreffend das über die Webseite vom Käufer im Rahmen einer Online-Auktion ersteigerte Objekt (der „Käufer") ein verbindlicher Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Käufer. Koller wird dadurch nicht Partei des Kaufvertrags.

2. Erklärungen und Gewährleistungen des Einlieferers

2.1. Der Einlieferer bestätigt gegenüber Koller, für die Objekte verfügungs- und verkaufsberechtigt zu sein. Ist der Einlieferer nicht selber Eigentümer der eingelieferten Objekte, hat er Koller eine Erklärung abzugeben, aus welcher die Eigentümerschaft der Objekte hervorgeht. Sodann bestätigt der Einlieferer von Koller über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten unterrichtet worden zu sein, die auf der Website UNESCO.org unter «Database of National Cultural Heritage Laws» zu finden sind.

2.2 Der Einlieferer leistet Koller und dem Käufer dafür Gewähr, dass die eingelieferten Objekte durch keinerlei Ansprüche Dritter belastet sind, er über diese frei verfügen und an diesen das Eigentum rechtsgültig übertragen kann und diese insbesondere nicht gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind, rechtswidrig ausgegraben oder illegal in die Schweiz importiert wurden. Der Einlieferer erklärt, dass er Koller sämtliche ihm bekannten Informationen über die Herkunft der Objekte mitgeteilt hat. Der Einlieferer bestätigt, dass die Objekte offiziell in die Schweiz eingeführt wurden oder aber schon mindestens fünf Jahre in der Schweiz lagerten. Im ersten Fall bestätigt der Einlieferer weiter, dass die Objekte rechtmässig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Ausfuhrlandes, in dem sie sich befunden haben, ausgeführt wurden, und dass die erforderlichen Angaben über den Ex- und Import der Objekte ordnungsgemäss abgegeben wurden.

2.3 Der Einlieferer bestätigt, dass er Koller alle Informationen, die ihm bekannt sind oder bekannt sein sollten, welche die Beschreibung der von ihm eingelieferten Objekte im Auktionsvertrag oder Online-Auktionskatalog als unzutreffend erscheinen lassen könnten, offengelegt hat.

3. Zuschlag an den Meistbietenden

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden am Ende der Gebotsfrist. Durch den Zuschlag wird ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Käufer geschlossen. Bei zu tiefen Angeboten ist der Auktionator berechtigt, im Interesse des Einlieferers nicht zu verkaufen. Im Auktionsvertrag können von Ziff. 11 unten abweichende Verkaufslimiten vereinbart werden.

4. Kommission / Unkostenbeitrag

4.1 Vom Total der Zuschläge erhält Koller die im Auktionsvertrag festgelegte Kommission. Diese beträgt für Objekte mit einer unteren Schätzung bis CHF 10'000 ohne anderslautende Individualabrede 20%, zuzüglich MwSt. Der Einlieferer anerkennt den Anspruch von Koller auf das vom Käufer gemäss den jeweils geltenden Online-Auktionsbedingungen (gemäss Definition in Ziff. 6 unten) zu bezahlende Aufgeld (nachstehend das „Aufgeld").

4.2 Auf nicht verkaufte Auktionsobjekte vergütet der Einlieferer Koller den im Auktionsvertrag festgelegten Unkostenbeitrag zuzügl. MwSt.

5. Fotografien

Pro Objekt wird eine pauschale Gebühr von mind. CHF 50.- zuzügl. MWST für Fotografie, Handling und Abbildungen im Online-Auktionskatalog verrechnet. Koller ist berechtigt, jedes ihr zum Verkauf angebotene Objekt zu fotografieren oder abzubilden und davon bzw. von Fotografien und Abbildungen, welche ihr vom Einlieferer übergeben wurden, jederzeit nach freiem Ermessen Gebrauch zu machen, sie sowohl in den eigenen Publikationen, als auch in den Medien zu veröffentlichen und damit Werbung zu betreiben, auch wenn kein Zusammenhang zur Auktion besteht.

6. Online-Auktion

Der Einlieferer nimmt zur Kenntnis, dass Koller die eingelieferten Objekte auf ihrer Webseite, inkl. aller Domains und Subdomains, („Webseite") zur online durchgeführten „ibid"-Auktion („Online-Auktion") gemäss den auf der Webseite einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Auktionen („Online-Auktions-bedingungen") aufschaltet und damit den Bietern die Möglichkeit einräumt, ihre Gebote via Internet auf der Webseite im Rahmen einer rein virtuellen Online-Auktion abzugeben, und dass die eingelieferten Objekte daher auf der Webseite samt Beschreibung im Online-Auktionskatalog publiziert werden.

7. Restaurierung

Koller führt, nach vorheriger Absprache mit dem Einlieferer, Restaurations- sowie Auffrischungsarbeiten durch. Die Kosten werden dem Einlieferer zzgl. MwSt. verrechnet.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Koller übernimmt gegenüber dem Einlieferer die Haftung für den Verlust von oder Schäden an den eingelieferten Objekten ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des jeweiligen Objektes bis zum Zeitpunkt des Risikoübergangs des Objekts auf den Käufer nach einem Verkauf gemäss den jeweils geltenden Online-Auktionsbedingungen bzw. bis drei Wochen nachdem Koller den Einlieferer zur Abholung des Objekts aufgefordert hat. Der Einlieferer bezahlt für die von Koller übernommene Haftung gemäss dieser Vertragsbestimmung eine Gebühr von 1.3% der unteren Schätzung (inkl. MwSt.). Die Haftung von Koller gegenüber dem Einlieferer für Schäden an oder Verlust von eingelieferten Objekten, für den in dieser Vertragsbestimmung genannten Zeitraum, ist (i) auf die untere Schätzung oder (ii) auf die nach vernünftigem Ermessen von Koller abgegebene Schätzung, falls keine untere Schätzung verabredet worden ist, abzüglich Einlieferungskommission und Auslagen von Koller, (der „Haftungsbetrag") beschränkt. Im Falle der Beschädigung eines Objekts ist Koller berechtigt, gegen Bezahlung des Haftungsbetrags das Eigentum am beschädigten Objekt zu erwerben. Bei Ausübung dieses Rechts geht das Eigentum am beschädigten Objekt mit Bezahlung des Haftungsbetrags auf Koller über. Koller übernimmt keine Haftung für Verlust von und Schäden an Glas und Rahmen, die dem Schutz von Drucken, Gemälden oder anderen Werken dienen oder für Verlust und Schäden infolge höherer Gewalt wie Krieg, Erdbeben etc.

8.2 Koller haftet, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, nicht für die Nichtverfügbarkeit der Webseite, den Ausfall einzelner oder sämtlicher Webseite-Funktionen oder Fehlfunktionen der Webseite resp. der Online-Auktions-Plattform. Insbesondere haftet Koller nicht für technische Probleme, aufgrund derer Gebote nicht, verspätet oder fehlerhaft angenommen oder verarbeitet werden. Koller übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Übereinstimmung der Systemzeituhrzeit mit einer offiziell festgelegten Uhrzeit. Die Webseite resp. die Online-Auktions-Plattform kann wegen Wartungsarbeiten oder anderen Gründen zeitweise nicht oder nur beschränkt zur Verfügung stehen, ohne dass dem Einlieferer hieraus Ansprüche gegenüber Koller erwachsen.

8.3 Koller haftet im oben beschriebenen Rahmen insbesondere nicht für Schäden, die dem Einlieferer durch das Verhalten von anderen Einlieferern, Bietern, Käufern, Webseite-Nutzern oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Missbrauch der Webseite resp. der Online-Auktions-Plattform entstehen.

8.4 Koller übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Rechtsmässigkeit, Vollständigkeit oder Qualität des Inhalts der Webseiten, die über Links auf der Webseite erreichbar sind und schliesst jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus.

9. Einlieferung und Ausstellung

Der Einlieferer ist dafür verantwortlich, dass die Objekte Koller rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Transportkosten gehen zu seinen Lasten. Koller wird rechtzeitig eingelieferte Objekte vor der Auktion in ihren Räumlichkeiten zur Besichtigung bereitstellen. Koller ist berechtigt, die Objekte an einen anderen Ort im In- oder Ausland zu verbringen, sofern dies mit der Versteigerung im Zusammenhang steht; insbesondere, aber nicht ausschliesslich, ist Koller berechtigt, die

Objekte im In- oder Ausland für (öffentliche oder private) Besichtigungen zugänglich zu machen oder zwecks Einholung von Gutachten zu Sachverständigen transportieren zu lassen.

10. Widerruf des Auktionsauftrags

Widerruft der Einlieferer den Auktionsauftrag für eines oder mehrere Objekte, ist Koller berechtigt, dem Einlieferer eine Gebühr zu berechnen, welche der Einlieferungskommission gemäss obiger Ziff. 4, dem Aufgeld auf der unteren Schätzung sowie den weiteren Auslagen von Koller entspricht. Dieselbe Gebühr kann auch verlangt werden, wenn ein Objekt aus Gründen, die der Einlieferer zu vertre- ten hat, von der Auktion zurückgezogen werden muss. Koller ist jederzeit berechtigt, ein Objekt ohne Angabe von Gründen nicht zur Versteigerung zu bringen. Nach Beginn der Online-Auktion eines Objekts kann der Einlieferer den entsprechenden Auktionsauftrag betreffend dieses Objekt nicht mehr widerrufen.

11. Mindestpreis (Verkaufslimite) und nicht verkaufte Objekte

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart (siehe Ziff. 3 oben), liegt der Mindestpreis für ein eingeliefertes Objekt bei der Hälfte der vereinbarten oberen Schätzung („Verkaufslimite“).

11.2 Falls ein Objekt an einer Auktion nicht verkauft werden kann, wird Koller dem Einlieferer die erneute Versteigerung des Objekts auf einer künftigen (Online-)Auktion anbieten oder diesen zur Abholung des Objekts innerhalb von längstens drei Wochen seit der Mitteilung auffordern. Ein Vorschlag von Koller zur erneuten Versteigerung gilt bis zum schriftlichen Widerspruch des Einlieferers als von diesem angenommen.

11.3 Koller kann jedes an einer Auktion nicht zugeschlagene Objekt, solange sich dieses in ihrem Besitz befindet und vom Einlieferer noch nicht abgeholt worden ist, auch ausserhalb einer Auktion zum Preis der Verkaufslimite verkaufen.

11.4 In den vorgenannten Fällen unterliegt der Einlieferer gegenüber Koller und dem Käufer denselben Verpflichtungen, wie sie bei einer erfolgreichen ersten Versteigerungen des Objekts gegolten hätten.

11.5 Gerät der Einlieferer mit der Abholung des Objekts in Verzug, ist Koller nach eigenem Ermessen auch berechtigt, das Objekt auf Kosten und Gefahr des Einlieferers bei sich oder bei einem unabhängigen Lagerhalter einzulagern. Koller verrechnet dem Einlieferer für in ihren Räumlichkeiten eingelagerte Objekte, die nicht innert Frist abgeholt werden, Lagergebühren von CHF 10.- pro Tag und Objekt. Im Falle einer Einlagerung bei einem unabhängigen Lagerhalter gelten die Gebühren der jeweiligen Firma.

12. Auszahlung an den Einlieferer

Koller überweist dem Einlieferer den Verkaufserlös (abzüglich Einlieferungskommission und weitere Auslagen sowie MwSt.) innert sechs Wochen nach Gesamtauktionsschluss. Falls der Käufer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt haben sollte, erfolgt die Überweisung durch Koller innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des ganzen vom Käufer geschuldeten Betrages. Koller steht es frei, die Auszahlung zu verweigern, falls Grund zur Annahme besteht, dass der Käufer den Kaufvertrag annullieren wird oder im Zusammenhang mit dem Kauf in guten Treuen einen Schadenersatzanspruch gegen Koller oder den Einlieferer erheben wird. Koller ist berechtigt, die Zahlungen des Käufers vorab ihren sämtlichen Ansprüchen auf das vom Käufer geschuldete Aufgeld (inkl. MwSt.) anzurechnen.

13. Nicht-, Schlechterfüllung und Widerruf

Bei einer allfälligen Nicht- oder Schlechterfüllung oder bei einem allfälligen Widerruf durch den Käufer trifft Koller keine Verantwortung. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäss jeweils geltenden Online-Auktionsbedingungen nicht fristgerecht nach, ist Koller für sich selbst sowie in Vertretung des Einlieferers nach freiem Ermessen berechtigt, den Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Käufer aufzuheben und/oder die weiteren ihr durch die jeweiligen Online-Auktionsbedingungen eingeräumten Rechte auszuüben. Namens des Einlieferers kann Koller rechtliche Schritte gegen den Käufer einleiten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Die Koller aus ihrem Vorgehen gegen den Käufer entstehenden Kosten sind vom Einlieferer zu tragen. Zahlt Koller dem Einlieferer den Verkaufserlös trotz ausbleibender Leistung des Käufers aus, geht das Eigentum am betreffenden Objekt mit der Zahlung auf Koller über.

14. Rückgängigmachung des Kaufvertrags

14.1 Koller ist ermächtigt und berechtigt, einen Kaufvertrag namens des Einlieferers rückgängig zu machen:

i. bei Verletzung der Gewährleistungen des Einlieferers gemäss obiger Ziff. 2;

ii. bei Zahlungsverzug des Käufers gemäss vorstehender Ziff. 13;

iii. falls Koller der Auffassung ist, dass es sich bei einem Objekt um eine Fälschung handelt, unabhängig davon, ob die weiteren Voraussetzungen an die Geltendmachung der Garantie gemäss Online-Auktionsbedingungen erfüllt sind oder nicht.

14.2 Im Falle der Rückgängigmachung des Kaufvertrags durch Koller (namens des Einlieferers) oder den Käufer, ist der Einlieferer verpflichtet, Koller den ihm mit Bezug auf das von einer solchen Annullierung betroffene Objekt ausbezahlten Betrag unverzüglich zurück zu erstatten sowie die Auslagen und den Koller entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Alsdann wird Koller das betreffende Objekt an den Einlieferer zurückgeben. Ein Rückerstattungsanspruch von Koller besteht auch dann, falls ein Objekt aus Gründen, die der Einflussnahme von Koller entzogen sind, nicht an den Einlieferer zurückgegeben werden kann.

15. Schadloshaltung / Pfandrecht

Im Falle einer Verletzung dieser Bedingungen hat der Einlieferer Koller sowie gegebenenfalls den Käufer (in Ergänzung zu obigen Bestimmungen) vollumfänglich schadlos zu halten. Der Anspruch von Koller gegenüber dem Einlieferer auf Kommission bleibt trotz Annullierung bei Vertragsverletzung des Einlieferers bestehen. Zur Sicherung und Befriedigung aller ihrer Ansprüche (inkl. der Ansprüche auf Kommission) steht Koller gegenüber dem Einlieferer ein Pfandrecht an sämtlichen Koller vom Einlieferer übergebenen beweglichen Sachen zu. Koller ist dabei zur privaten Verwertung solcher Pfandobjekte berechtigt, inklusive Selbsteintritt. Dabei trifft Koller eine Abrechnungspflicht. Der Anspruch des Einlieferers auf vorgängige Pfandverwertung wird ausgeschlossen.

16. Verschiedene Bestimmungen

16.1 Koller hat das Recht, ihre Guthaben gegenüber dem Einlieferer zu verrechnen.

16.2 Die mit dem Einlieferer schriftlich getroffenen Abmachungen gehen diesen Bedingungen vor.

16.3 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Koller können aus diesem Vertrag fliessende Rechte des Einlieferers in keiner Art und Weise auf Dritte übertragen werden.

16.4 Der Einlieferer gilt gegenüber Koller solange als in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelnd, als er Koller keine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat, die ihn als Vertreter eines Dritten ausweist.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für den Einlieferer ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

16.6 Die Datenschutzerklärung sowie die Online-Auktionsbedingungen sind integraler Teil dieser Bedingungen für den Einlieferer.

16.7 Die vorliegenden Bedingungen für den Einlieferer und alle Änderungen daran unterliegen Schweizer Recht, unter Ausschluss von allfälligen Verweisungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

16.8 Für die Beurteilung von Streitigkeiten (unter Einschluss der Geltendmachung von Verrechnungen und Gegenforderungen), welche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen für den Einlieferer (einschliesslich deren Gültigkeit, Rechtswirkung, Auslegung oder Erfüllung) entstehen, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Koller ist aber berechtigt, ein Verfahren vor jedem sonst zuständigen Gericht anhängig zu machen.

Zürich, Januar 2026

Datenschutzerklärung (Privacy Policy) der Koller Auktionen AG

Präambel

Im Sinne dieser Datenschutzerklärung ist die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, Schweiz („Koller") die Datenbearbeiterin/Datenverarbeiterin resp. die für die Datenbearbeitung/Datenverarbeitung Verantwortliche.

Durch den Abschluss eines Vertrages mit Koller, welcher auf diese Datenschutzerklärung verweist, oder durch die Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch Koller bei Aushändigung oder Zugänglichmachen dieser Datenschutzerklärung bestätigen Sie, dass Sie von der vorliegenden Datenschutzerklärung Kenntnis genommen haben und in eine Bearbeitung Ihrer Personendaten durch Koller im Sinne dieser Datenschutzerklärung einwilligen.

Sie können Ihre Einwilligung in die Bearbeitung Ihrer Personendaten im Sinne dieser Datenschutzerklärung jederzeit widerrufen. Zudem stehen Ihnen – je nach Gegebenheiten und anwendbarem Datenschutzrecht – insbesondere Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und Beschwerderechte zu. Hierzu sowie zu weiteren Fragen und für Anregungen und Kommentare zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte per E-Mail an datenschutz@kollerauktionen.ch.

Verwendung Ihrer Personendaten

Personendaten umfassen alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare (d.h. identifizierte oder identifizierbare) Person beziehen. Sie geben Aufschluss über die Identität einer Person. Darunter fallen Informationen wie Name, Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kreditkartennummer etc.

Sämtliche von Ihnen im Laufe des Registrierungsverfahrens auf der Webseite eingegebenen oder im Rahmen der Vertragsverhandlung, des Vertragsabschlusses, der Vertragsdurchführung oder der Vertragserfüllung an Koller bekanntgegebenen Personendaten werden von Koller in dem Masse genutzt, wie dies für die Durchführung der Auktion sowie für die Abwicklung der entsprechenden Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Koller notwendig ist. Dazu kann gehören, dass Koller die Personendaten des Käufers an den Einlieferer und die Personendaten des Einlieferers an den Käufer übermittelt (resp. diesem zugänglich macht), falls Leistungsstörungen oder rechtliche Auseinandersetzungen betreffend die Auktion oder das ersteigerte Objekt vorliegen.

Zum Zwecke eines allfälligen Versands oder einer allfälligen Einlagerung eines allfälligen ersteigerten Objekts ist Koller berechtigt, Ihre Personendaten an externe Dienstleister, welche diese Daten im Namen sowie gemäss den Datenschutzvorschriften und notwendigen Sicherheitsvorschriften von Koller bearbeiten, zu übermitteln.

Koller ist zudem berechtigt, zum Zwecke der Kundenpflege Ihre Personendaten zu sammeln und im Rahmen ihres Geschäftszweckes im Zusammenhang mit der Durchführung von zukünftigen Auktionen zu verwenden. Alle Ihre durch uns gesammelten Daten verwenden wir in diesem Zusammenhang ausschliesslich in direkter Kommunikation Ihnen gegenüber.

Soweit Koller gesetzlich oder per Gerichtsentscheid dazu verpflichtet ist, wird sie Personendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermitteln.

Sicherheit

Koller schützt Personendaten vor Verlust, Missbrauch, ungenehmigtem Zugang, Offenlegung, Änderung oder Zerstörung durch angemessene Massnahmen. Hierzu bedient sich Koller geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen, welche entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert werden. Allerdings kann Koller die absolute Sicherheit der Daten nicht garantieren. Koller übernimmt keine Haftung für Verstösse gegen diese Sicherheitsbestimmung, sofern sie nicht absichtlich oder grobfahrlässig erfolgen. Ihre Daten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit u.a. durch ein von Ihnen gewähltes Passwort geschützt; es ist von Ihnen sicherzustellen, dass nur Berechtigte Zugang zu Ihrem Passwort haben und dass Ihr Passwort sicher ist. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Ihr Passwort regelmässig zu ändern.

Kreditkartendaten

Ihre Kreditkartendaten, die Sie auf unserer Webseite zur allfälligen Registrierung eingeben, werden verschlüsselt und sind somit auch für die Mitarbeiter von Koller Auktionen nicht einsehbar.

Änderung der Datenschutzerklärung

Koller behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser Datenschutzerklärung jederzeit und ohne Ankündigung zu ändern. Die neue Datenschutzerklärung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Es wird daher empfohlen, die Datenschutzerklärung regelmässig zu konsultieren.

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Datenschutzerklärung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zürich, 1. Juni 2018